

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Fahrzeugreifenersatzgeschäft und Werkstättenmaterial der Goodyear Germany GmbH

(Stand: Dezember 2025)

A. Allgemeine Lieferbedingungen

1. Unsere Lieferungsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter sind nur gültig, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmen. Vertragspartner oder Dritte, die hiermit nicht einverstanden sind, haben uns unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Für diesen Fall behalten wir uns vor, unser Angebot zurückzuziehen, ohne dass dadurch irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Dem formularmäßigen Hinweis unserer Vertragspartner oder Dritter auf eigene Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit ausdrücklich.
2. a) Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preisen und Geschäftsbedingungen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung durch uns cpt frachtfrei an die jeweilige Lieferadresse des Käufers. Es gelten die Incoterms 2020. Für Einzelstückbestellungen von Pkw-/ Lkw-/ SUV/4x4- und LKW-Reifen wird eine Servicepauschale erhoben. Für Pkw-/ Lkw-/ SUV und 4x4-Reifen beträgt die Pauschale € 6,00, für LKW-Reifen € 15,00.
b) Lieferungen an eine von Ziffer 2 a) abweichende Lieferadresse des Käufers (sogenannte „Senden an“ oder „Ship to“ Adressen) sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware an eine abweichende Lieferadresse ausgeliefert wird, liefern wir ebenfalls cpt frachtfrei an die abweichende Lieferadresse, sind aber berechtigt, eine Servicepauschale in Höhe von € 6,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro geliefertem Pkw-/ Lkw-/ SUV/ 4x4- sowie Motorrad-Reifen zu berechnen. Für Truck-/ Retread- und OTR-Reifen sind wir berechtigt, eine Servicepauschale in Höhe von € 15,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro geliefertem Reifen zu berechnen.
3. Zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen sind wir nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes und ungestörter Transportmöglichkeiten verpflichtet. In Fällen der höheren Gewalt bei uns sowie unserer Lieferanten und den Transportunternehmen, die wir bzw. diese nicht zu vertreten haben, wie beispielsweise unvorhersehbare Vertriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, unvermeidbare Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmängel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, sind wir von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung entbunden und haben außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche aus Lieferungsverzögerungen oder Lieferungseinstellung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen unsererseits beruhen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers wird hierdurch nicht berührt.
4. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Die Versendung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.
5. Die Rückgabe vertragsgemäß verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Sofern vertragsgemäß gelieferte Ware ausnahmsweise zurückgenommen wird, sind wir berechtigt, eine Rücknahmepauschale für die im Rahmen der Rücknahme entstehenden Kosten (insbesondere Logistikkosten) in Höhe von € 6,00 pro zurückgenommenen Pkw-/ Lkw-/ SUV/4x4-/ Motorrad-Reifen sowie € 20,00 pro zurückgenommenen Lkw-/ OTR-Reifen jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Die Ware gilt erst nach positivem Ergebnis einer Qualitätsprüfung in unserem Zentrallager als zurückgenommen. Im Übrigen wird der am Tage der Rücknahme gültige Nettopreis unter Abzug von evtl. gewährten Skonti oder sonstigen Konditionelementen gutgeschrieben. Lag der Nettopreis am Tage der Lieferung unter dem Nettopreis am Tage der Rücknahme, so wird der am Tage der Lieferung gültige Nettopreis gutgeschrieben. Vorstehendes gilt nicht im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes. Dafür gelten die besonderen Regelungen in Abschnitt „B. Sicherheitsrechte“.
6. Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, die Anmeldung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 827 ZPO, eintretende wesentliche Zahlungsschwierigkeiten oder ein im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber berechtigen uns, vor der eigenen Leistung eine Sicherheit vom Käufer zu verlangen in Höhe des Kaufpreises. Wird die Sicherheit durch den Käufer nach Setzung einer Frist von 2 Wochen nicht vom Käufer geleistet, sind wir berechtigt, uns vom Kaufvertrag sowie von weiteren Lieferungsverpflichtungen zu lösen.

B. Sicherheitsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt und künftig entstehenden Forderungen einschließlich Nebenforderungen, die wir gegen den Besteller aus den jeweiligen Geschäftsverbindungen haben, bezahlt und die dafür hergegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind. Das gleiche gilt, solange wir Dritten gegenüber in einer Wechselhaftung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen.
2. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Feuer- oder Diebstahlsfall tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab.

3. Von einer Pfändung oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl den Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen.
4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Besteller untersagt.
5. Der Eigentumsvorbehalt entbindet den Besteller nicht von seiner Haftung für den Untergang und die Verschlechterung der Ware.
6. Wenn die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aus einer der unten unter B. 13.a) aufgeführten Gründe von selbst erlischt oder wenn wir sie aus einem der unten unter B. 13.b) aufgeführten Gründe widerrufen, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen. Dazu sind wir und unsere Bevollmächtigten berechtigt, die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten. Um festzustellen, wo sich die Vorbehaltsware befindet, dürfen wir selbst und unsere Bevollmächtigten Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Bestellers nehmen. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller.

Wir sind im Falle des durch uns zulässigerweise erklärten Rücktritts berechtigt, die zurückgeholte Ware

- a) freihändig bestens zu verkaufen und den Erlös dem Besteller gutzuschreiben, oder
 - b) den Kaufpreis gemäß unserer im Zeitpunkt der Lieferung jeweils geltenden Preisliste – abzüglich aller gewährten Boni, Rabatte und sonstige Nachlässe und unter Abzug einer Wertminderung von 15% – gutzuschreiben. In allen Fällen sind wir berechtigt, unsere Rücknahmekosten pauschal in Höhe von 10% des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift abzusetzen. Dem Besteller bleibt der Nachweis geringerer Rücknahmekosten, im Falle b) einer geringeren tatsächlichen Wertminderung unbenommen. Ein über die Gesamtschuld des Bestellers etwa hinausgehender Gutschriftbetrag wird ihm ausbezahlt.
7. Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in ein Kontokorrentverhältnis aufgenommen worden, so gilt die Kontokorrentforderung in der Höhe an uns abgetreten, die den in das Kontokorrentverhältnis aufgenommenen Forderungen aus Weiterveräußerungen von unseren Reifen und Werkstättenmaterial entspricht. Gleiches gilt für einen etwa an die Stelle der Kontokorrentforderung tretenden Saldo.

Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherheit aller unserer Rechte und Forderungen gemäß B. 1.

8. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren und/oder zusammen mit Leistungen in Rechnung gestellt wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß B. 7. nur in Höhe des vom Besteller seinem Abnehmer für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages inklusive des zum Zeitpunkt unserer Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuersatzes als vereinbart. Erbringt der Besteller zusammen mit dem Verkauf der Vorbehaltsware eine damit zusammenhängende Leistung, z.B. Reifenmontage, Auswuchten etc., und unterscheidet er auf der seinem Abnehmer darüber ausgestellten Rechnung nicht zwischen der Vorbehaltsware und der Leistung, berechnet er also nur einen Gesamtpreis (z.B. „Reifen inklusive Montage und Auswuchten“), so gilt die gesamte Forderung als an uns abgetreten.
9. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die unter B. 7. und 8. bezeichneten Forderungen auf uns übergehen und dass in seinen Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen der Name unseres Fabrikates aufgeführt wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.
10. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers berührt unsere Einziehungsbefugnis nicht. Wir werden die Forderungen aber so lange nicht selbst einziehen, solange die Einziehungsermächtigung nicht aus einem der unten unter B. 13.a) angeführten Gründe von selbst erlischt und solange wir die Einziehungsermächtigung nicht aus einem der unten unter B. 13.b) angeführten Gründe widerrufen haben. Erlischt die Einziehungsermächtigung – sei es von selbst, sei es durch Widerruf –, so hat uns der Besteller auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Wir und unsere Bevollmächtigten sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Geschäftsräume des Bestellers zu betreten, seine Unterlagen zur Feststellung der an uns abgetretenen Forderungen einzusehen und die zur Geltendmachung der an uns abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen seinen Geschäftspapieren zu entnehmen oder, falls dies ausreicht, Kopien zu fertigen.

Wenn der Besteller gegebenenfalls unserem Ersuchen nicht unverzüglich nachkommt, seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern, sind wir und unsere Bevollmächtigten unwiderruflich berechtigt, dies für den Besteller zu tun.

11. Unsere Eigentumsvorbehaltsrechte erlöschen, wenn alle oben unter B. 1. angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
12. Zur weiteren Sicherung der unter B. 1. genannten Ansprüche gegen den Besteller wird vereinbart:
 - a) Der Besteller überträgt auf uns das Sicherungseigentum an allen Goodyear, Dunlop, Fulda, Sava, Pneumant, Debica, Cooper und Avon Erzeugnissen, die ihm von Dritter Seite geliefert worden sind und die er derzeit oder künftig durch Aufnahme in seine Lagerräume in unmittelbaren Besitz nimmt oder hat. Unter Erzeugnissen im Sinne dieser Ziffer sind alle Waren zu verstehen, die von unseren oder den von uns beauftragten Produktionsstätten im In- und Ausland hergestellt wurden und das Markenzeichen Goodyear, Dunlop, Fulda, Sava, Pneumant, Debica, Cooper oder Avon tragen.
 - b) Soweit der Besteller nur ein Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb an den unter B. 12.a) genannten Waren hat, überträgt er uns hiermit dieses Anwartschaftsrecht. Soweit die Anwartschaft übertragen wird, geht nach Erlöschen der Vorbehaltsrechte des Drittlieferanten das Eigentum von diesem Lieferanten unmittelbar auf uns über.
 - c) Die Besitzübergabe der unter B. 12.a) und b) genannten Waren wird dadurch ersetzt, dass der Besteller die Erzeugnisse im Sinne dieser Ziffer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt.
 - d) Im Übrigen gelten für die sicherungsübereigneten Erzeugnisse im Sinne dieser Ziffer B. 12.a) und b) die Bestimmungen unter B. 2. bis 4., 9. und 13. entsprechend.
 - e) Falls eine gemäß B. 12.a) abgetretene Forderung dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegt, werden wir auf Verlangen dieses Lieferanten entsprechend dem Umfang, den dessen verlängerter Eigentumsvorbehalt hat, entweder die Forderung ganz oder teilweise an den Lieferanten abtreten oder ihn befriedigen.
 - f) Für alle gemäß B. 12. auf uns übertragenen Rechte gilt die Bestimmung unter B. 11. entsprechend.
13. a) Die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erlöschen von selbst, wenn bezüglich des Vermögens des Bestellers das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wird, der Besteller eine eidesstattliche Versicherung über sein Vermögensverzeichnis abgibt oder der Besteller seine Zahlungen einstellt.
 - b) Wir sind berechtigt, die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, in Zahlungsschwierigkeiten gerät, bei seinen Gläubigern oder einem Teil von ihnen um ein Moratorium nachsucht, seine Vermögensverhältnisse sich wesentlich verschlechtern oder ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers eintritt.
14. Übersteigt der Wert aller für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen und die der mit uns verbundenen Unternehmen gemäß B. 1. um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Falls uns eine Forderung abgetreten ist, die von einem Lieferanten des Bestellers aufgrund des branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes gegenwärtig oder künftig berechtigterweise in Anspruch genommen werden kann, wird die Abtretung mit Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehaltes wirksam. Soweit die Forderung einem Lieferanten nur teilweise zusteht, ist die Abtretung an uns zunächst auf den Forderungsteil beschränkt, der dem Besteller zusteht; der Restteil geht auf uns erst über, wenn er durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht mehr erfasst wird.
 - a) Bearbeitung und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB unentgeltlich und ohne uns zu verpflichten. Bei Verbindung oder Verarbeitung mit anderer, nicht uns gehörender Ware durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung zu. Als Werte gelten, vorbehaltlich der Feststellung anderer Marktwerte im Einzelfall, die Fakturenwerte der verbundenen oder verarbeiteten Waren. Für die dabei entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Sollte trotzdem durch eine Verarbeitung unserer Vorbehaltsware oder durch ihre Verbindung mit anderer Ware unser Eigentum untergehen und der Besteller Eigentum erwerben, so geht im Augenblick des Eigentumserwerbs durch den Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen, mitverarbeiteten oder mitverbundenen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung auf uns über. Als Werte gelten, wiederum vorbehaltlich der Feststellung anderer Marktwerte im Einzelfall, die Fakturenwerte der verarbeiteten oder verbundenen Waren.

Auch für eine solche Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei jeder Bearbeitung, Verarbeitung und Verbindung unserer Vorbehaltsware hat der Besteller in seinen diesbezüglichen Fabrikationsunterlagen den Namen unseres Fabrikates zu vermerken.

- b) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns und verpflichtet sich, uns die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und uns insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.
- c) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung ganz in unserem Eigentum stehender Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.
- d) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware, an der wir Miteigentum haben, so gilt die Kaufpreisforderung des Bestellers nur in Höhe des Anteils an uns abgetreten, zu dem wir Miteigentümer der Vorbehaltsware sind bzw. waren.
- e) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Kaufpreisforderung des Bestellers nur in Höhe des Betrages bzw. in Höhe der Betragsanteile an uns abgetreten, den der Besteller seinem Abnehmer für unsere Vorbehaltsware inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat, bzw. die auf unsere Vorbehaltsware entfallen.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es unter B. 7., 8. und 15. c) bis e) bestimmt ist.

C. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig, sofern sich aus der Rechnung oder aus dem Vertrag nichts abweichendes ergibt.
2. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, sind wir berechtigt, gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Das Recht, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Besteller.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Ihre Hereinnahme behalten wir uns vor. Kosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr. Im Falle eines Wechselprotestes werden die mit etwa später fällig werdenden Wechseln zunächst verrechneten Forderungen sofort fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.
5. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten.
6. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.
7. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Abzüge, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt. Nachlässe (Rabatte, Boni etc.), die nicht ausdrücklich zugesagt sind, werden ebenfalls nicht anerkannt. Nachlässe dürfen erst dann vom Besteller verrechnet werden, wenn von uns entsprechende Gutschrift über den Nachlass erteilt ist. Ein Anspruch auf Auszahlung eines etwa vereinbarten Bonus besteht nur dann, wenn der Besteller sämtliche fälligen Forderungen an uns bezahlt hat und alle von ihm hereingegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind.
8. Wir sind berechtigt, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen.
9. Sollte im Rahmen eines Zentralregulierungsabkommens vereinbart und gewünscht sein, die Rechnungen an den Besteller auf einen Dritten (Zentralregulierer) auszustellen, gehen wir davon aus, dass der Dritte die Rolle des Käufers nach HGB und UStG (Leistungsempfänger) einnimmt. Im Falle einer solchen Zentralregulierungsvereinbarung gehen wir davon aus, dass der Zentralregulierer den Besteller zuvor generell ermächtigt hat, im Namen des Rechnungsadressaten (Zentralregulierer) bei uns Bestellungen zu tätigen. Eine gegenteilige Auffassung des Rechnungsadressaten muss uns ausdrücklich im Vorfeld mitgeteilt werden.

D. Haftungs- und Gewährleistungsbedingungen

1. Wir leisten für die von uns gelieferten Reifen sowie für die bei uns unterneueren Decken gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr: Im Gewährleistungsfalle leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Alle Lieferungen von Reifen erfolgen unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Reifens für berechtigte Gewährleistungszwecke der Kaufvertrag bezüglich dieses Reifens aufgehoben wird.
- a) Wählen wir Ersatzlieferung, ist der Käufer verpflichtet zunächst einen Reifenaus seinem Lagerbestand zu entnehmen und ihn zum Zwecke der Ersatzlieferung zu verwenden. In diesem Falle wird der hinsichtlich dieses neuen Reifens mit uns geschlossene Kaufvertrag aufgehoben. Der Käufer erhält dann im Rahmen des Kontokorrents den Preis zzgl. Mehrwertsteuer für den als Ersatzlieferung verwandten neuen Reifen gutgeschrieben. Dabei ziehen wir von der Gutschrift einen angemessenen Nutzungsersatz ab, der sich an dem Abnutzungsgrad (Restprofiltiefe) des reklamierten Reifens orientiert.

- b) Hat der Käufer im Gewährleistungsfalle keinen zur Ersatzlieferung verwendbaren Reifen auf Lager, behalten wir uns das Recht auf Ersatzlieferung aus eigenen Beständen vor. In diesem Falle hat der Käufer uns einen angemessenen Nutzungersatz zu erstatten, der sich an dem Abnutzungsgrad (Restprofiltiefe) des reklamierten Reifens orientiert und dessen Höhe wir jeweils festlegen.
 - c) Sofern der Mangel durch Instandsetzung ordnungsgemäß beseitigt werden kann, haben wir auch das Recht die Nacherfüllung im Wege der Instandsetzung vorzunehmen.
 - d) Erfolgt nach unserem Wunsch die Gewährleistung nicht im Wege der Nacherfüllung und tritt der Käufer vom Kaufvertrag zurück, nehmen wir eine Rückerstattung des für den reklamierten Reifen geltenden Kaufpreises vor und ziehen einen angemessenen Nutzungersatz ab, der sich an dem Abnutzungsgrad (Restprofiltiefe) des reklamierten Reifens orientiert. Im Übrigen verbleiben dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
2. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn
 - a) die Reifen von anderen als von uns repariert, runderneuert, besohlt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden;
 - b) die Fabriknummer oder das Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden oder verändert worden ist;
 - c) bei Reifen der notwendige Luftdruck nicht eingehalten war;
 - d) der Reifen einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreitung der für jede einzelne Reifengröße zulässigen Belastung und der dafür jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
 - e) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z.B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
 - f) der Reifen auf einer ihm nicht zugeordneten, nicht lehrenhaltigen, rostigen oder in sonstiger Weise mangelhaften Felge montiert war;
 - g) der Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder äußerer Erhitzung ausgesetzt gewesen ist;
 - h) natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen vorliegen, die ganz allgemein auf unsachgemäße Behandlung oder Lagerung oder auf einen Unfall zurückzuführen sind.
 3. Die Gewährleistungsansprüche bei Reifen sind verjährt, wenn seit der Ablieferung des Reifens an den ersten Verwender zwei Jahre vergangen sind. Erster Verwender ist derjenige, dem die Reifen zum bestimmungsgemäßen Einsatz übergeben werden, unabhängig davon, wann dieser die Nutzung aufnimmt. Im Übrigen ist die Gewährleistung für gebrauchte Waren ausgeschlossen.
 4. Reifen, für die ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wird, müssen unter Beifügung des Kaufbelegs des Erstverwenders bzw. – im Fall der Erstausrüstung – eines Nachweises über das Datum der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs zusammen mit vollständig ausgefüllten und vom Erstverwender ausgefüllten Reklamationsformularen nach näheren Maßgaben nachfolgender Ziffer 5. eingesandt werden.
 5. Zur Geltendmachung und Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen sind nur unsere unmittelbaren Abnehmer und die mit uns in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Händler berechtigt. Reifen, für die ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht wird, müssen uns wie unter Ziffer 4 beschrieben angezeigt werden, worauf wir die Abholung des Reifens/der Reifen veranlassen. Reifen, für die Ersatzleistung gewährt worden ist, gehen in unser Eigentum über.
 6. Sofern wir durch einen unserer Abnehmer aus dem Gesichtspunkt des Herstellerregresses (§ 478 BGB) in Anspruch genommen werden, sind wir im Falle der Begründetheit des geltend gemachten Anspruchs berechtigt, den hiernach geschuldeten Ersatz der Aufwendungen unseres Abnehmers in Form von Warengutschriften zu erbringen. Die Gutschrift wird auf Basis der zu diesem Zeitpunkt jeweils anwendbaren Preisliste erstellt.
 7. Falls an anderer Stelle dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besonderen Vorschriften enthalten sind, sind Schadensersatzansprüche unserer Abnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, wenn uns und/oder unseren gesetzlichen Vertretern sowie leitenden Angestellten nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist unsere Haftung und die unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt und es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dieser Absatz beschränkt nicht die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
 8. Es ist strengstens untersagt, die Zeichen und Nummern auf unseren Reifen und Werkstättenmaterial abzuändern oder unkenntlich zu machen oder solche Ware weiterzuverkaufen. Der Käufer verpflichtet sich, unsere Reifen so zu verkaufen, wie sie von uns klassifiziert wurden, und seinen Kunden die Beschaffenheit und die technischen Details dieser Waren genau zu erläutern.
 9. Wir leisten für das von uns gelieferte Werkstättenmaterial gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr:
 - a) Ein Mangel kann wegen der bekannten besonderen Eigenschaften des Werkstättenmaterials nur dann anerkannt werden, wenn er innerhalb von 1 Jahr nach Auslieferung des Materials durch uns vom Besteller gerügt wird.
 - b) Anstelle des mit einem nicht unerheblichen Mangel behafteten Werkstättenmaterials wird umtauschweise Ersatz geliefert. Es steht uns jedoch auch

das Recht zu, den für das mangelhafte Werkstättenmaterial berechneten Preis durch Gutschrift in laufender Rechnung zu vergüten. Bei Fehlschlägen einer Ersatzlieferung kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages und entsprechende Gutschrift verlangen, soweit sich der Vertrag auf das mangelhafte Werkstättenmaterial bezog.

E. RunOnFlat- / EMT-Reifen, Sicherheits- und Warnhinweise

1. RunOnFlat- / EMT-Reifen dürfen nur auf Fahrzeugen eingesetzt werden, die mit einem funktionierenden Luftdruckkontrollsystem ausgestattet sind. Bei Fahrzeugen ohne beziehungsweise ohne funktionierendem Luftdruckkontrollsystem besteht das Risiko, dass ein auftretender Luftdruckverlust nicht oder nicht rechtzeitig bemerkt wird. Bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h oder der maximalen Reichweite von 80 km für RunOnFlat- / EMT-Reifen ohne ausreichenden Luftdruck besteht das Risiko schwerwiegender Verkehrsunfälle mit Verletzungs- oder Lebensgefahr.
2. Der Händler hat beim Verkauf von RunOnFlat- / EMT-Reifen auf die in Ziffer 1 genannten Gefahren gesondert hinzuweisen. Die Weiterveräußerung von RunOnFlat- / EMT-Reifen an Endverbraucher, deren Fahrzeug nicht mit einem entsprechenden Luftdruckkontrollsystem ausgestattet ist, ist nicht zulässig.
3. Des Weiteren sind die Vorgaben der Fahrzeughersteller zu beachten.

F. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist Hanau (Main), auch wenn Verkäufe oder Lieferungen von anderer Stelle vorgenommen worden sind. Wahlweise können wir auch bei den für den Sitz des Bestellers zuständigen Gerichten klagen. Diese Gerichtsstände gelten auch für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen der Goodyear Germany GmbH und/oder der Goodyear Operations SA. Die Goodyear Germany GmbH und/oder der Goodyear Operations SA können die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen nach schriftlichem Hinweis durch ein Verbundenes Unternehmen nach § 15 AktG durchführen lassen.
3. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.
4. Bei Geschäftssitz im Inner-EU-Ausland weist der Besteller seine Unternehmereigenschaft (Umsatzsteueridentnummer) nach und übermittelt uns die buchmäßigen Ausfuhrbelege innergemeinschaftlicher Lieferungen.
5. Der Käufer bestätigt und ist damit einverstanden, dass wir als Datenverarbeiter unter Beachtung geltender rechtlicher Bestimmungen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über (i) den Käufer, (ii) dessen Angestellten und Vertreter, und (iii) über Endkunden des Käufers unter Beachtung der Privacy Policy, abrufbar unter www.goodyear.com, verarbeiten dürfen. Der Käufer sichert insoweit zu, dass er die entsprechende Privacy Policy gegenüber seinen Angestellten und Endkunden bekanntgegeben hat und stimmt der Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Angestellten und Endkunden durch uns zu, soweit dies im Einklang mit der Privacy Policy geschieht.